



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 67/18

verkündet am : 08.11.2018

In dem Rechtsstreit





Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

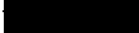


g e g e n

die Frau   
 12349 Berlin

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt   
, 10247 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 04.10.2018 durch die Richterin am Amtsgericht  für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  zu zahlen.
3. Die Beklagte wird zudem verurteilt, an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Die Klägerin wertet als Rechteinhaberin exklusiv das Musikalbum [REDACTED] aus. Sie ist bei der Phononet-Datenbank als Lieferantin bezeichnet (Anlage K 1 = Bd. I Bl. 34 sowie Bd. I Bl. 187, 188). Das Album ist am [REDACTED] erstveröffentlicht worden und war überaus erfolgreich.

Nachdem die Beklagte zunächst vorgetragen hatte, sie könne zuverlässig ausschließen, dass der Verstoß über ihren Internetanschluss erfolgt sei, hat sie im Verlauf des Verfahrens unstreitig gestellt, dass das streitgegenständliche Album zur Tatzeit über den Internetanschluss der Beklagten zum Download angeboten wurde, und zwar am [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED].

Aufgrund Beschlusses des LG München hatte der Internetanbieter des Beklagten, die Vodafone Kabel Deutschland, die Beklagte als Anschlussinhaberin angegeben. Wegen der Einzelheiten der Daten wird auf die Anlagen K 4-1 (Bl. 44 - 49) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin die Beklagte (Anlage K 4-1 = Bl. 37 - 42) ab. Die Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung unter dem [REDACTED] (Anlage K 4-2 = Bl. 51) ab. Unstreitig war die Beklagte bereits am [REDACTED] in anderer Sache von den hiesigen Klägervertretern abgemahnt worden.

Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie, wobei die Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,- € betragen soll, und vorprozessuale Anwaltskosten nach einem Streitwert von 1.600,- € in Höhe von 215,00 €, die jeweils zur Hälfte als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen,

2. an die Klägerin 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen
3. an die Klägerin 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe das Album nicht angeboten, auch wenn ihr einzelne Stücke des Albums bekannt seien. Sie behauptet, in der fraglichen Nacht hätten ihr erwachsener Sohn und zwei seiner Freunde bei ihr übernachtet, die deshalb als Täter in Betracht kämen. Sie habe die drei befragt, die es aber nicht gewesen sein wollten. Außerdem sei ihr 5jähriger Sohn anwesend gewesen, der – unstrittig – als Täter nicht in Betracht kommt.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Zeugen V [REDACTED]. Wegen des Beweisthemas wird Bezug genommen auf den Beschluss vom 05.07.2018 (Bd. I Blatt 191, 192) und wegen des Beweisergebnisses auf das Protokoll vom 11.10.2018 (Bd. II Blatt 1 – 9).

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in der Sache auch begründet. Der Klägerin stehen sowohl der geltend gemachte Schadensersatzanspruch als auch der Aufwendungsersatzanspruch in vollem Umfang zu, da die Beklagte als Täterin haftet.

1.

Die Beklagte haftet als Täterin gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

a) Die Klägerin ist unstrittig aktivlegitimiert. Sie kann sich auf die Eintragung in der Phononet-Datenbank zu ihren Gunsten berufen. Hiergegen hat die Beklagte keinen konkreten Sachvortrag gebracht.

b) Zwischen den Parteien ist unstrittig geworden, dass über den Internetanschluss des Beklagten das streitgegenständliche Album zum Download angeboten worden ist.

c) Die Beklagte ist auch passiv-legitimiert, d.h. der richtige Anspruchsgegnerin. Sie haftet als Täterin.

aa) Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerseite als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN; BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 75/14 -, Rn. 37, juris).

Diese Vermutung hat die Beklagte nicht erschüttert. Ihr Sachvortrag erfüllt nicht die Voraussetzungen der sekundären Darlegungslast.

Sie selbst hatte grundsätzlich durchaus Zugriff auf ihren Internetanschluss. Dem steht nicht entgegen, dass es sich um den frühen Morgen handelte. Denn grundsätzlich war die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen anwesend und ob sie zu diesem Zeitpunkt schon wach oder gar aufgestanden war, weiß nur sie selbst.

cc) Die Beklagte ist der sekundären Darlegungslast (vgl. BGHZ 185, 330 Rdnr. 12 - Sommer unseres Lebens) nicht nachgekommen. Dass und welche weitere Nutzer im Tatzeitraum in Betracht kämen, hat er nicht hinreichend konkret vorgetragen. Damit greift die Vermutung, sie selbst sei es gewesen.

(1) Den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei trifft in der Regel eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind (vgl. BGH GRUR 2012, 602 Rn. 23 - Vorschaubilder II, mwN). Diese Voraussetzung ist im Verhältnis zwischen der primär darlegungsbelasteten Klägerin und der Beklagten als Anschlussinhaber im Blick auf die Nutzung des Internetanschlusses erfüllt.

(2) Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGHZ 200, 76 - BearShare - , zitiert nach juris, dort Rdnr. 18). In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH aaO.). Wenn aber die Beklagtenseite nicht darlegt, dass andere Personen im Tatzeitraum selbständig Zugang zum Internetzugang hatten und deshalb als Täter der geltend gemachten Rechtsverletzung in Betracht kommen, dann greift wieder die tatsächliche Vermutung der Täterschaft (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach juris, dort Rdnr. 42).

Die Behauptung der Beklagten, es hätten sich zur Tatzeit 3 junge Männer in ihrer Wohnung aufgehalten, reicht nämlich nach den Angaben der Beklagten im Termin vom 11.10.2018 nicht mehr aus. Denn sie hatte nach der ersten Abmahnung vom [REDACTED] nicht nur ihrem erwachsenen Sohn den Computer weggenommen und nach eigenen Angaben den Router gesondert gesichert, sondern auch noch ihre Routerprotokolle gespeichert. Es wäre ihr in diesem Zusammenhang durchaus zumutbar gewesen, nach Erhalt der zweiten, der hier streitgegenständlichen Abmahnung im Routerprotokoll nachzuforschen, welches Gerät zur Tatzeit mit dem Internet verbunden war. Selbst wenn es ein ihr fremdes Gerät gewesen wäre, hätte sie anhand der sonstigen Besuchszeiten der beiden Freunde ihres Sohnes und der dann mit dem Router verbundenen Geräte erkennen können, welches Gerät zur Tatzeit Zugriff auf das Internet nehmen konnte. Dieses Ermittlungsergebnis, oder, falls sich etwas anderes ergeben hätte, hätte die Beklagte nach Erhalt der streitgegenständlichen Abmahnung der Klägerin mitteilen müssen, weil es für sie ohne Weiteres zumutbar war, diese Ermittlungen vorzunehmen.

Es mag sein, dass die Beklagte die damals gespeicherten Routerprotokolle heute nicht mehr auffinden kann. Das sagt aber eben nichts darüber aus, dass sie damals – vor immerhin 4 Jahren – auch keinen Zugriff gehabt hätte.

Da die Beklagte die sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt hat, muss auch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gewürdigt werden. Die Beweisaufnahme ist nur deshalb durchgeführt worden, weil die maßgebliche Information erst nach der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] mitgeteilt worden ist.

c) Durch die Rechtsverletzung ist der Klägerin ein Schaden - berechnet nach der Lizenzanalogie - in Höhe von 2.500,- € entstanden. Die Festlegung der Höhe beruht auf einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Rechteinhaber hat zunächst die Wahl, wie er den ihm entstandenen Schaden berechnet wissen möchte. An diese Wahl ist das Gericht gebunden. Die Klägerin hat sich insoweit auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie berufen. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des Einzelfalls als angemessenes Lizenzentgelt vereinbart hätten (Dreier/Schulze UrhG 5. Aufl., § 97 Rdnr. 61), ohne dass es darauf ankäme, ob der Rechteinhaber überhaupt zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit gewesen wäre.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon wegen der fehlenden Begrenzbarkeit der Weitergabe des Albums die Klägerin keinesfalls bereit gewesen wäre, die kostenlose und unbeschränkbare Weitergabe im Internet zu lizenzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - theoretisch - jeder Tauschbörsenteilnehmer entdeckt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Maßgeblich ist weiter, dass das Album mit einigem finanziellen Aufwand hergestellt und vertrieben wurde, wobei der Künstler/Autor schon damals einige Bekanntheit hatte. Zudem befand sich das Album zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen in der eigentlichen Verwertungsphase, da die Erstveröffentlichung am [REDACTED] erfolgt war. Es hatte erheblichen kommerziellen Erfolg. Berücksichtigt wurde schließlich, dass die Klägerin vorprozessual einen Schadensersatzanspruch von nur 600,- € geltend gemacht hatte.

2. Die Beklagte haftet als Täterin auch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 215,00 € nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Grundsätzlich kann der Aufwendungsersatz für eine anwaltliche Abmahnung anhand RVG berechnet werden (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach der Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 92/2015).

Die Berechnung ist auch nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert für den Anspruch auf Unterlassung bzgl. des streitgegenständlichen Films ist gemäß § 97a n.F. auf 1.000,- € begrenzt.

Die in Ansatz gebrachte 1,3fache Gebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Gericht hat die Berechnung überprüft, sie ist ordnungsgemäß erfolgt.

Nicht zu beanstanden ist auch die Tatsache, dass die Klägerin je die Hälfte des Aufwendungsersatzes als Haupt- und Nebenforderung einklagt.

3.

Nach allem besteht Anspruch auf Schadens- der Aufwendungsersatz, beide Forderungen sind gemäß §§ 280, 286, 288 BGB zu verzinsen.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 2.607,50 €

### Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**                      **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                                      **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.  
Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

#### 4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

#### II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

#### 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

#### 2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

einulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

#### 3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?



Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

**4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

[REDACTED]  
Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 09.11.2018



[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.